

PLANZEICHNUNG M. 1:2000

## Textliche Festsetzungen

### § 4 Zulässigkeit von Werbeanlagen

Innerhalb des GE-Gebietes sind Werbeanlagen mit einer max. Ansichtsfläche von insgesamt 50m<sup>2</sup> je Seite zulässig. Die Verwendung von hell reflektierendem und/oder bewegtem Licht ist unzulässig. Hierzu zählen Prismenwendeanlagen, Lauflichtbänder, Rollbänder und Filmwände.

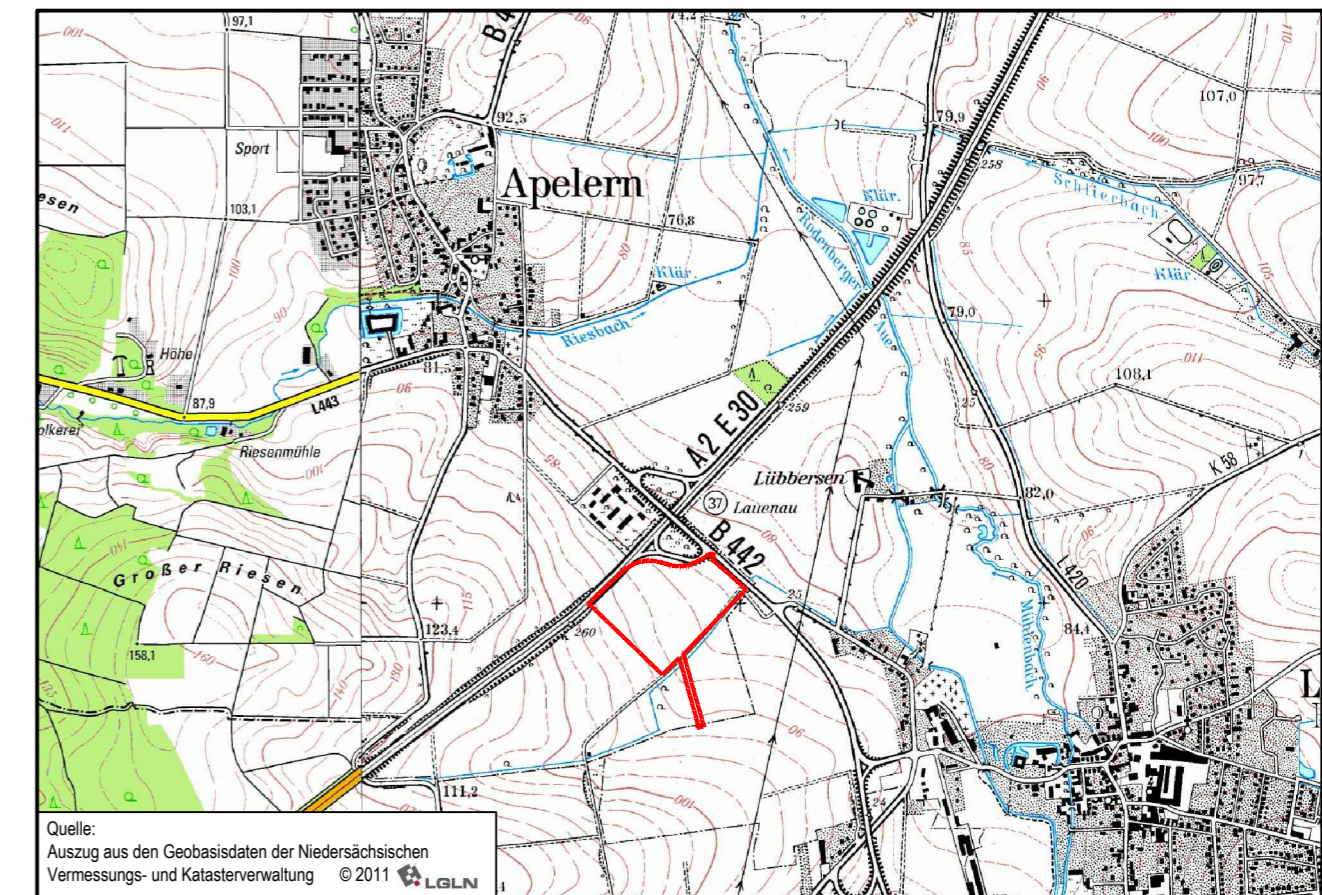
Die Vorschriften gem. § 9 BFStrG sind zu beachten.

Grenze des Geltungsbereichs

Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2011 LGLN

Bebauungsplan Nr. 21  
„Logistikpark“  
1. Änderung

Übersicht M. 1:25000



VORENTWURF  
Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB